

Allgemeine Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB)

Fassung 1986

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Versicherte Gefahren und Schäden Artikel 1

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl.

Artikel 2

(1) Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Versicherungsräumlichkeit (Art. 5)

- a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,
- b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
- c) sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
- d) mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,
- e) unter Anwendung der richtigen Schlüssel, d. s. Original- oder Duplikatschlüssel gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu lit. a - d oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.

(2) Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl auch dann, wenn ein Dieb während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der unter Abs. 1 angeführten Tatbestände in die Versicherungsräumlichkeit gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum

ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.

(3) Sind Sachen auf Grund der Versicherungsbedingungen [Art. 4 (2)] oder besonderer Vereinbarung nur in verschlossenen Behältnissen versichert, so gilt ein Diebstahl, der während der Zeit begangen wurde, in welcher die bedingungsmäßigen oder besonders vereinbarten Sicherungen anzuwenden sind, nur dann als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen, wenn einer der unter Abs. 1 bezeichneten Tatbestände gegeben ist und überdies die Behältnisse (z. B. Geldschränke, Mauersafes, versperrte Möbelstücke u. dgl.)

- a) aufgebrochen oder
- b) mit Werkzeugen der unter Abs. 1 lit. d bezeichneten Art geöffnet oder
- c) mit den Original- oder Duplikatschlüsseln geöffnet wurden, sofern diese in Behältnissen verwahrt waren, die mindestens die gleiche Sicherheit bieten wie die vereinbarten Behältnisse für die gestohlenen Sachen und der Täter sich in den Besitz der Schlüssel durch Aufbrechen der Behältnisse oder Öffnung derselben mittels Werkzeugen, die zu deren ordnungsgemäßer Öffnung nicht bestimmt sind, gesetzt hat.

(4) Im Rahmen der Versicherungssumme sind, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, mitgedeckt:

- a) Beschädigungen bzw. Entwendungen der Bauteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten,
- b) Kosten für notwendige Schloßänderungen bis maximal € 1,453,46 soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind,
- c) Kosten für kurzfristig notwendige Sicherheitsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem Schadenfall.

(5) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der durch den vollbrachten oder versuchten

Einbruchdiebstahl entwendeten, zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen.

(6) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Art. 10 auch Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall (Versicherungsfall) gemacht hat.

(7) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Schäden durch

- a) Vandalismus,
- b) Beraubung.

Artikel 3

Der Versicherer haftet nicht

- a) für weitere Schäden als in Art. 2 näher umschrieben, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn,
- b) wenn versicherte Sachen abhanden gekommen sind, ohne daß einer der in Art. 2 (1) bis (3) angeführten Tatbestände verwirklicht wurde (z. B. Gelegenheitsdiebstahl, Ladendiebstahl),
- c) für Schäden durch Entnahme von Waren und/oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen oder von Metallplättchen etc.,
- d) für Schäden im Zusammenhang mit
 - Kriegsereignissen jeder Art (einschl. Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
 - Brand, Explosion, Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer,

- e) für Schäden, die bei dem Einbruch durch Brand oder Explosion entstehen; bei Explosion in Folge Anwendung von Sprengmitteln, haftet er jedoch für den Schaden an den versicherten Gegenständen, sofern hierfür nicht eine andere Versicherung besteht,
- f) für Schäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden; hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Versicherungsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnis stehen (z. B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in der Versicherungsräumlichkeit ausüben oder vom

Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Versicherungsräumlichkeit betraut sind.

Der Versicherer haftet jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Personen - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Versicherungsräumlichkeit für sie geschlossen war und daß bei dem Einbruch weder die richtigen noch solche falsche Schlüssel Verwendung fanden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden.

Versicherte Sachen Artikel 4

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

(2) Sofern keine Sonderregelung getroffen wurde, sind folgende Sachen nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren, versichert:

Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen.

Liegt eine Vereinbarung über die Aufbewahrung solcher Sachen in bestimmten Behältnissen vor, so sind sie nur versichert, wenn sie sich in dem vereinbarten Behältnis befinden und alle an und in dem Behältnis vorhandenen Sperrvorrichtungen ordnungsgemäß angewendet waren.

(3) Der Versicherungsnehmer hat über Wertpapiere Verzeichnisse mit Angabe der Gattung, Serie und Nummer, über Einlagebücher mit Angabe der Ausgabestellen, des Namens und der Nummer zu führen und diese gesondert unter Verschuß aufzubewahren. Für sonstige Urkunden sowie für Sammlungen sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse nur dann zu führen, wenn diese insgesamt den Wert von € 1.453,46 übersteigen. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Kreditunternehmungen.

Versicherungsräumlichkeit Artikel 5

Der Versicherer haftet nur für den Schaden, von dem die versicherten Sachen an dem Ort betroffen werden, welcher in der Polizza oder in den Nachträgen zu derselben bezeichnet ist (Versicherungsräumlichkeit). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Sicherheitsvorschriften, Gefahrerhöhung Artikel 6

Ergänzend zu Art. 2 u. 3 ABS gilt:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeit auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen wird, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.
- (2) Der Versicherungsschutz für den Inhalt eines Mauer-(Wand-) Safes ist nur dann gegeben, wenn der Safe, mit Ausnahme der Front, im Mauerwerk in eine allseitig 100 mm dicke Betonschicht B 400 einbetoniert ist.
- (3) Registrierkassen sind nach Geschäftsschluß unversperrt und offen zu lassen.
- (4) Der Versicherungsnehmer darf die zwecks Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Gefahrerhöhung vereinbarten Vorschriften (Sicherheitsvorschriften) weder selbst außer acht lassen noch deren Außerachtlassung durch einen Dritten gestatten oder dulden.
- (5) Wenn vereinbart ist, daß sich die versicherten Sachen in nachtsüber ständig bewohnten Objekten befinden, gelten Unterbrechungen des Bewohntseins, die insgesamt länger als 40 Tage im Jahr dauern, als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung.

Mehrfache Versicherung Artikel 7

Ergänzung zu Art. 6 ABS:

Erfolgt die Anzeige nicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherer, dem die andere Versicherung angezeigt wurde oder sonst bekannt geworden ist, von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Versicherungen von versicherten Sachen gemäß Art. 4 (2) bzw. auf die Botenberaubungs-Versicherung.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall Artikel 8

- (1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder nach Eintritt eines Schadenfalles
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 10;
 - b) unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich An-

zeige zu erstatten. Übersteigt der mutmaßliche Schaden den Betrag von € 3.633,64 so ist, abgesehen von der Mitteilung an die Sicherheitsbehörde, der Schaden telegraphisch oder telephonisch dem Versicherer anzuzeigen. Eine Aufstellung der entwendeten Sachen ist der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung des Verlustes einzureichen;

- c) soweit es von ihm billigerweise verlangt werden kann, dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, die hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen (auch durch die im Art. 4 (3) vorgesehenen Verzeichnisse) und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen sowie der entwendeten und beschädigten Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b bzw. die Beibringung der Verzeichnisse nach lit. b und c wird durch die Absendung gewahrt.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, mit Ausnahme der unter Abs. 1 lit. b vorgesehenen Obliegenheiten zur telegraphischen oder telephonischen Übermittlung der Anzeige, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. Die Verpflichtung bleibt in dem unter Abs. 1 lit. b angegebenen Fall bestehen, wenn der Versicherer in anderer Weise von dem Eintritt des Schadenfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Ersatzleistung Artikel 9

- (1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 10 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der

Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist.

(2) Als Ersatzwert gelten

- a) bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) bei Eintritt des Schadenfalles.

Ist der Zeitwert einer Sache, das sind die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes, niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt und in dem Umfange, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung gesichert ist.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall, oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er nicht wiederbeschaffen oder wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

- b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten;
- c) bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten;
- d) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Durchschnittskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung. Der Versicherer kann bei Wertpapieren auch andere Stücke gleicher Art liefern;
- e) bei Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Lochkarten, Magnetbänder u. dgl.) und auf diesen befindlichen Daten die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

(3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(4) Ein persönlicher Liebhaberwert ist bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Entwertung, Zerstörung oder Beschädigung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Ersatz der Aufwendungen Artikel 10

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Unterversicherung. Versicherung auf „Erstes Risiko“. Bruchteilversicherung Artikel 11

Ergänzung zu Art. 10 ABS:

(1) Ist die Versicherungssumme für Einrichtungen (Art. 9 (2) lit. a) niedriger als der Ersatzwert aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

(2) Die Begrenzung der Ersatzpflicht gemäß Art. 10 (1) ABS gilt auch für einen Schaden, der durch fortgesetzte Teilhandlungen eines Täters (der Täter) entstanden ist, wenn einzelne Teilhandlungen in früheren Versicherungsperioden als derjenigen, in welcher der Schaden zur Anmeldung gelangte, erfolgten (siehe jedoch auch Art. 14).

(3) Besteht Versicherung auf Erstes Risiko, wird innerhalb der hierfür festgesetzten Versicherungssumme der volle Schaden ersetzt ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 10 (2) ABS.

(4) Wird als Versicherungssumme nur der Bruchteil des Gesamtwertes der versicherten Sachen genommen und stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, daß der tatsächliche Gesamtwert in diesem Zeitpunkt höher ist als der in der Polizza angegebene, so hat der Versicherer im

Rahmen der Bruchteilversicherungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gesamtwert entspricht.

Sachverständigenverfahren Artikel 12

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten (Art. 9). Die Feststellung muß auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Wiederherbeischaffung gestohlener Sachen Artikel 13

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er von dem Verbleib gestohlener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder den Versicherer auf dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Werden die gestohlenen Sachen vor Zahlung der Entschädigung wiederzustandegebracht, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Nimmt er sie nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so ersetzt der Versicherer den Wert, den die Sachen unmittelbar vor dem Einbruchdiebstahl hatten, im Fall

einer Unterversicherung unter Bedachtnahme auf Art. 10 (2) ABS, sofern der Versicherungsnehmer seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt.

Die Zurücknahme gilt insbesondere dann als nicht zumutbar, wenn der Versicherungsnehmer die Sachen, die er als verloren betrachten mußte, bereits durch andere ersetzt hat.

(3) Werden die gestohlenen Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederzustandegebracht, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen und dem Versicherer die geleistete Entschädigung nach dem im Zeitpunkt der Wiedererlangung sich ergebenden Wert [unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Art. 9 (2)] unter Abzug des Betrages zurückzuerstatten, der der Wertminderung durch eine allfällige ersatzpflichtige Beschädigung der Sachen in diesem Zeitpunkt entspricht.

Nimmt aber der Versicherungsnehmer die Sachen nicht zurück, weil die Zurücknahme nicht zumutbar ist, so behält er die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an den Sachen auf den Versicherer überträgt.

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall Artikel 14

Ergänzung zu Art. 14 ABS:

Vom Schadentag an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung

- 1 Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko im Sinne des Art. 11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB).
- 2 Bei besonderer Vereinbarung leistet der Versicherer Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt
 - a) innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bzw. auf dem Versicherungsgrundstück (ausgenommen den Fall der Botenberaubung) gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere dritte Personen, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen;
 - b) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gegen die vom Versicherungsnehmer angestellten Boten, während der ihnen obliegenden Dienstwege innerhalb des in der Polizze

genannten örtlichen Geltungsbereiches, jedoch für den einzelnen Boten nur bis zum vereinbarten Höchstbetrag. Als Boten können auch der Versicherungsnehmer oder sonstige Dienstnehmer oder Beauftragte des Versicherungsnehmers fungieren.

Der Versicherungsschutz für den Boten und die Begleitperson beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

Demgemäß erstreckt sich die Versicherung auf Beraubungsfälle auf dem vom Boten zurückzulegenden Weg, in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers bzw. an der Stelle, zu welcher die Werte gebracht oder von welcher sie abgeholt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Jugendliche unter 18 Jahren oder sonst für den Transport

und die Begleitung von versicherten Sachen ungeeignete Personen (d. s. insbesondere körperbehinderte und geistig behinderte Personen) als Boten oder Begleitpersonen verwendet werden.

Ist in der Polizza nichts anderes vereinbart, deckt die Versicherung Beraubungsschäden an Transporten innerhalb der Republik Österreich sowie im angrenzenden Ausland, wenn sich der Ausgangs- und Zielort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs bzw. im schweizer Zolleinschlußgebiet befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes gewährleistet.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden, die durch Treuebruch der versicherten Boten oder sonstiger Dienstnehmer oder Beauftragter entstehen.

- 3 Es gelten die AEB sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

Bargeld, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden, Edelsteine, Edelmetall und echte Perlen, Münzen-

und Briefmarkensammlungen sowie Schmuck-, Gold- und Platinsachen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschuß befinden.

- 4 Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert, soweit hierfür keine anderweitige Versicherung besteht, Sachbeschädigungen (einschließlich Aufräumungskosten) im Zusammenhang mit der Beraubung, welche
- a) in und an den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers entstehen,
 - b) die beraubten Personen erleiden.
- 5 In Erweiterung des Art. 12 ABS gilt:

Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus einem Schadenfall auch dann frei, wenn die beraubte Person den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 1985, GZ 90 1401/1-V/6/85.